

Merkblatt

Anforderungen an den Bau und Betrieb von Gemeinschaftseinrichtungen der vorschulischen Betreuung

Fachliche Hinweise des Kreisgesundheitsamtes Reutlingen

Gemäß § 10 (1) Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst Baden-Württemberg (Gesundheitsdienstgesetz ÖGDG BW) und § 36 (1) Infektionsschutzgesetz (IfSG) wachen die Gesundheitsämter bei Gemeinschaftseinrichtungen über die Einhaltung der Anforderungen an die Hygiene. Das Gesundheitsamt wird daher bei genehmigungspflichtigen Baumaßnahmen vom Bauamt (gemäß § 54 (2) Landesbauordnung für Baden-Württemberg, LBO) und bei Betriebserlaubnisansprüchen vom Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg, KVJS (gemäß § 45 (5) Sozialgesetzbuch VIII) angehört.

Gemeinschaftseinrichtungen im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (§ 33 IfSG) sind Einrichtungen, in denen überwiegend Säuglinge, Kinder oder Jugendliche betreut werden, insbesondere Kinderkrippen, Kindergärten, Kindertagesstätten, Kinderhorte und weitere.

1. Kindertoilettenräume

- Für jeweils 10 Kinder muss eine kindgerechte (Montagehöhe ca. 35 cm) Toilette vorgehalten werden.
- Für je 6 Kinder wird ein kindgerechtes (Montagehöhe ca. 55-65 cm) Handwaschbecken empfohlen, mindestens aber für jeweils 10 Kinder muss ein Handwaschbecken vorhanden sein. Als Alternative ist auch eine Waschrinne mit der entsprechenden Anzahl von Wasserhähnen möglich.
Alle Handwaschbecken müssen mit wandständigen Seifen- und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

2. Personaltoilettenräume

- Für das Personal sind getrennte Personaltoilettenräume in der Nähe der Gruppenräume zur Verfügung zu stellen.
- Die Personaltoilette für Frauen muss mit Hygienebehälter mit Deckel und Fußbedienung ausgestattet sein.
- Alle Handwaschbecken müssen mit wandständigen Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet sein.

3. Wickelplatz

- Wickelbereiche sollen in der Nähe der Gruppenräume vorgehalten werden.
- Werden in der Einrichtung Krippenkinder betreut, muss pro Krippengruppe (unter 3 Jahren) mindestens ein Wickeltisch zur Verfügung gestellt werden.



- Werden in der Einrichtung Kinder über 3 Jahre betreut werden, muss pro Einrichtung ein Wickelplatz zur Verfügung gestellt werden. Wir empfehlen die Nutzung des Wickelplatzes von höchstens 3 Gruppen.
- Die Wickelaufgabe sollte wisch- und desinfektionsmittelbeständig sein.
- Für Mitarbeiter*Innen ist ein separates erwachsenengerechtes Waschbecken in unmittelbarer Nähe zum Wickelbereich mit Seifen-, Händedesinfektionsmittelspender und Einmalhandtüchern erforderlich. Ein Händedesinfektionsmittelspender kann alternativ auch im Bereich des Wickelplatzes angebracht werden.
- Stauraum für Reinigungsmittel, Windeln und Ersatzkleidung sollte mit eingeplant werden. Im Wickelbereich müssen Müllbehälter mit einem Deckel versehen (handbedienungsfrei/ möglichst mit Fußbedienung) und vor dem Zugriff der Kinder geschützt sein.

4. Dusche

- Für Krippenkinder sollte für bis zu 2 Gruppen eine Duschmöglichkeit zur Verfügung gestellt werden.
- Für Kinder zwischen 3 und 6 Jahren ist in der Einrichtung eine Duschmöglichkeit wünschenswert.

5. Bodenbeläge

- Die Räume sind mit robusten, leicht zu reinigenden und zu desinfizierenden Fußböden auszustatten. Im Eingangs- und Sanitärbereich, der Küche und dem Hauswirtschaftsraum ist ein rutschhemmender Fußbodenbelag empfehlenswert.

6. Garderobe

- Kinder- und Personalgarderoben müssen räumlich voneinander getrennt sein und sollten außerhalb des Fluchtweges und der Gruppenräume liegen. Die Garderobe sollte im Flur, getrennt von den Aufenthaltsräumen, angebracht werden.
- Die Ablage der Oberbekleidung soll so organisiert sein, dass es keinen direkten Kontakt zwischen den Kleidungsstücken der Kinder gibt. Für die Kleiderhaken der Kinder ist ein Abstand von mindestens 20 cm vorzusehen.

7. Reinigungsmittellagerfläche

- Es ist genügend Platz für die Lagerung von Reinigungsutensilien einzuplanen.
- Im Putzmittelraum ist ein Ausgussbecken zu integrieren.
- Generell sollten Reinigungsutensilien für Kinder unzugänglich gelagert werden.

8. Trinkwasser

- Bei Planung, Umbau und Betrieb der Trinkwasserversorgung in öffentlichen Gebäuden müssen gemäß Trinkwasserverordnung die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

Literaturhinweise und Rechtsgrundlagen

- § 10 (1) ÖGDG
- §§ 1, 36 (1) IfSG
- Hygieneleitfaden für die Kindertagesbetreuung, LGA
- VDI 6000 Blatt 6
- Trinkwasserverordnung (TrinkwV)

Unsere Datenschutzhinweise finden Sie unter: www.kreis-reutlingen.de/datenschutz

